

Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat

Änderung der Geschäftsordnung des Landrats: Ton- und Bildaufzeichnungen 2024/58

vom 7. März 2024

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten im Regierungsgebäude wird der Landrat im Juni 2024 seine Sitzungstätigkeit wieder vom Provisorium an der Kasernenstrasse zurück in den Landratsaal verlegen. Nebst Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, der Schaffung einer neuen Vorzone zum Landratsaal und einer Erneuerung der Möblierung umfasst das Bauprojekt auch den Einbau einer neuen Multimedia- und Abstimmungsanlage. Die bisherige, von 2005 stammende Abstimmungsanlage genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und hat ihre zu erwartende Nutzungsdauer bei weitem erreicht.

Die Geschäftsleitung war von Anfang an in die Bedürfnisabklärung für eine solche Anlage – aber auch für weitere Projekt-Elemente wie die Anzahl und Gestaltung von Sitzungszimmern oder das Foyer des Landratsaals – involviert. Der damalige Landratspräsident Heinz Lerf vertrat sie in der Baukommission wie auch im Nutzerausschuss, und danach nahmen bis zum Abschluss der Bauarbeiten Lucia Mikeler Knaack (Landratspräsidentin 2022/23) und Pascal Ryf (Landratspräsident 2023/24) Einsitz in der Baukommission.

Bei der Auswahl der Multimedia- und Abstimmungsanlage wurde Wert gelegt auf die erforderliche Funktionalität (Hörbarkeit der Voten, einfache Handhabbarkeit, Durchführung von Abstimmungen, Anzeigen der Resultate und des Abstimmungsverhaltens, Einblenden von Anträgen oder anderen Dokumenten), aber auch auf den öffentlichen Charakter der Parlamentssitzungen: So sollten die Landratssitzungen nicht wie bisher nur mittels Live-Audiostream direkt im Internet übertragen werden, sondern – wie inzwischen in vielen anderen Kantonsparlamenten üblich – auch mit Bild, also per Video-Übertragung. Zudem sollten diese Aufnahmen archiviert werden, so dass sie auch nach Ablauf der Sitzungen auffind- und abrufbar bleiben.

Die Geschäftsleitung des Landrats hat sich mit dieser Thematik an mehreren Sitzungen auseinandergesetzt, sich mit den Ratsbüros der benachbarten Kantonsparlamente in Basel-Stadt und Jura ausgetauscht, sich über die technische Umsetzbarkeit informieren lassen und die Rückmeldungen der Landratsfraktionen eingeholt. Nachdem diese zustimmend ausgefallen sind, hat sie mit Geschäftsleitungs-Beschluss Nr. 662 vom 6. November 2022 die Einrichtung eines Video-Archivs der Landratssitzungen ab dem Bezug des sanierten Landratsaals im Frühjahr 2024 beschlossen.

1.2. Ziel der Vorlage

Diese Vorlage bezweckt die Anpassung der Geschäftsordnung, so dass diese eine Grundlage für die Bild- und Tonaufnahme der Landratssitzungen und für ein entsprechendes Video-Archiv bildet.

1.3. Erläuterungen

Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landrats (und auch der Gerichte) entspricht einem Verfassungsgrundsatz (§ 55 der Kantonsverfassung; SGS 100). Das Landratsgesetz (SGS 131) regelt einschränkend, nur zur Wahrung schützenswerter Interessen könne die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Geschäfts ausgeschlossen werden. Weitere Mittel zur Herstellung der Öffentlichkeit von Landratssitzungen sind die Zuverfügungstellung der Zuschauertribüne (§ 55 Abs. 3 Landratsgesetz) und natürlich das Protokoll; die entsprechenden Regelungen finden sich in § 83 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats [GO]; SGS 131.1).

Für die Einführung eines Video-Streams der Landratssitzungen und dessen Archivierung ist folgende Anpassung von § 83 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderlich:

bisher:

² Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen.

neu:

² Von den Verhandlungen werden Ton- und Bild-Aufzeichnungen angefertigt, gespeichert, öffentlich zugänglich gemacht und archiviert. Massgebend ist die schriftliche Fassung des Protokolls gemäss Abs. 1.

^{2bis} Zur Wahrung schützenswerter Interessen gemäss § 55 Absatz 2 des Landratsgesetzes kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung der Aufzeichnungen abgesehen werden.

Kommentar:

In der bisherigen Fassung ist nur von der Ton-Aufzeichnung die Rede; in der neuen Fassung umfasst die Aufzeichnung sowohl Ton als auch Bild (Audio/Video). Zudem wird präzisiert, was die Ton- und Bild-Aufzeichnung alles beinhaltet wie z. B. die Veröffentlichung und Archivierung dieser Daten.

Von den in Mundart abgehaltenen Verhandlungen wird weiterhin ein verschriftlichtes Protokoll angefertigt, das – wie die Vorgabe in § 83 Absatz 1 der Geschäftsordnung lautet – die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Landratspräsidiums enthält. Beim Transkribieren und Redigieren werden auch künftig offensichtliche Fehler korrigiert, unvollständige oder grammatikalisch inkorrekte Sätze vervollständigt und Redundanzen gestrichen. Als Protokoll massgeblich soll nach wie vor diese schriftliche Version gelten, für deren Genehmigung weiterhin die Geschäftsleitung zuständig bleibt (§ 17a Abs. 2 Bst. f und § 38 Abs. 3-4 der GO).

Wie schon für das schriftliche Protokoll kann auch bei Ton- und Bild-Aufzeichnungen von der Veröffentlichung abgesehen werden, wenn dies zur Wahrung schützenswerter Interessen notwendig erscheint. Dieser in § 55 Abs. 2 des Landratsgesetzes festgelegte Grundsatz wird nun auch im Dekret in einem eigenen Absatz ^{2bis} festgehalten, damit auch auf dieser Ebene die Ausnahme von der Regel der Öffentlichkeit klar festgehalten ist.

2. Antrag

Die Geschäftsleitung des Landrats beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung der Geschäftsordnung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 7. März 2024

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrats

Der Präsident/: Pascal Ryf

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

– Dekretstext

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Von den Verhandlungen werden Ton- und Bildaufzeichnungen angefertigt, gespeichert, öffentlich zugänglich gemacht und archiviert. Massgebend ist die schriftliche Fassung des Protokolls gemäss Abs. 1.

^{2bis} Zur Wahrung schützenswerter Interessen gemäss § 55 Abs. 2 des Landratsgesetzes¹⁾ kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung der Aufzeichnungen abgesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 131

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich